

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG):

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässer-
ausbau für die Uferabflachungen und Rückbau der Halbinsel am "Königseggsee" auf
Flst. Nr. 865, Gemarkung Hoßkirch, im Bereich des Seebades Hoßkirch, einschließlich der
wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 28 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für**
- die Erneuerung des DLRG-Schwimmsteges,
- den Ufersteg für Seebadegäste,
- den barrierefreien Zugang mit Handlauf und für
- das Sonnendeck mit Betonsitzstufen;
Antragsteller: Gemeinde Hoßkirch

Die Gemeinde Hoßkirch beantragt die Plangenehmigung gem. § 68 WHG für den Gewässer-
ausbau für die Uferabflachungen und Rückbau der Halbinsel am "Königseggsee" auf Flst. Nr. 865,
Gemarkung Hoßkirch, im Bereich des Seebades Hoßkirch, einschließlich der erforderlichen was-
serrechtlichen Erlaubnisse.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbe-
zogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rah-
men der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschät-
zung der Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- aufgrund überschlüssiger Prüfung
unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheb-
lichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.
Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Gewässer-
ausbau einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse hat keinen erheb-
lichen Einfluss auf Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Bo-
den, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen
zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-
Gebietes "Feuchtgebiete um Altshausen" (Nr. 8023-341), Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Fauna-Flora-
Habitat (FFH)-Gebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der
Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind
diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.
 - b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Alts-
hausen-Laubbach-Fleischwangen" (Nr. 4.36.050), Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Landschafts-
schutzgebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3
UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch
entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

- c) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Biotops "Verlandungsbereich des Königseggsees" (Nr. 180224361021), Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Biotop sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.
- d) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Waldbiotops "FND Königseggsee" (Nr. 280224363013), 2.3.7 der Anlage 3 UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Waldbiotop sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Schutzgüter nach Anlage 3, Nr. 2.2 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Bodenveränderungen zu rechnen. Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen sind vorgesehen (Auflage in der Plangenehmigung).
- b) Im Zuge des Vorhabens müssen drei Einzelbäume entfernt werden. Diese werden durch Neupflanzung von drei Einzelbäumen an geeigneter Stelle nachgepflanzt (Auflage in der Plangenehmigung).
Eine erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Pflanzen ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg, zugänglich.

Ravensburg, den 09.11.2018

Harald Sievers, Landrat